



– Beschlusskammer 6 –

Beschluss

Az. BK6-24-267

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren der

decarbon1ze GmbH, Hedwig-Dohm-Straße 4 in 10829 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Raue Partnerschaft von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen mbB, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

zur Überprüfung des Verhaltens der

Westfalen Weser Netz GmbH, Tegelweg 25, 33102 Paderborn, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Höch und Partner Rechtsanwälte mbB, Wittekindstraße 30, 44139 Dortmund

unter Beteiligung

der LichtBlick SE, Klostertor 1, 20097 Hamburg, vertreten durch den Vorstand

– Beigeladene –

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-5969

E-Mail
poststelle.bk6@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Jochen Patt
und den Beisitzer Jens Lück

am 15.05.2025 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Netznutzungsabwicklung am Hausanschluss [REDACTED] als Netzübergabestelle einzurichten und hierbei die Netzzugangsregeln zur Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur Az. BK6-20-160, Anlage 6 (NZR-EMob) sowie des Modells 2 der Anwendungshilfe des BDEW zur „ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnungsmöglichkeit“ vom 11. Juli 2023 entsprechend anzuwenden, damit die Antragstellerin den Energieverbrauch des Hausanschlusses einschließlich des Strombezuges an der Ladesäule in ihrem virtuellen Bilanzierungsgebiet bilanzieren kann.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Parteien streiten über einen Anspruch der Antragstellerin auf Verwirklichung eines individuellen Netzzugangsmodells in entsprechender Anwendung der Regelungen der NZR-EMob¹ zur Einrichtung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für die Marktlokation [REDACTED] (nachfolgend „MaLo“).

Die Antragstellerin ist eine private Gesellschaft, die digitale Mess- und Bilanzierungsdienstleistungen im Energiemarkt einschließlich der hierfür erforderlichen Mess- und Steuerungsgeräte

¹ Netzzugangsregeln zur Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität (NZR-EMob), Beschluss der Bundesnetzagentur v. 21.12.2020 im Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom, Az. BK6-20-160, Anlage 6.

entwickelt und Kunden anbietet. Sie ist beauftragt und bevollmächtigt, für den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, [REDACTED] wohnhaft [REDACTED] [REDACTED] (nachfolgend: Letztverbraucher), unter der benannten MaLo einen geänderten Netzzugang gegenüber der Antragsgegnerin geltend zu machen. Die Antragsgegnerin betreibt ein Stromverteilernetz. Sie ist Anschlussnetzbetreiberin und grundzuständige Messstellenbetreiberin an der streitbefangenen MaLo.

Bisher wird der Netzzugang für die vorgenannte MaLo auf Grundlage eines zwischen der Beigeladenen und der Antragsgegnerin geschlossenen Standard-Netznutzungsvertrages² im Wege der All-inclusive Versorgung verwirklicht. Die Beigeladene ist ein Energieversorgungsunternehmen. Sie beliefert den Letztverbraucher als Lieferantin an der MaLo mit Elektrizität zum Verbrauch im Haushalt und für das Laden von E-Fahrzeugen an einer hinter dem Netzanschluss in der Kundenanlage errichteten nicht-öffentlichen Ladesäule. Die Abwicklung der Netznutzung für die Entnahmestelle des Letztverbrauchers erfolgt bislang nach Maßgabe der von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Standardprozesse auf Grundlage der Festlegungen GPKE³, MaBiS⁴ und WiM⁵.

Seit September 2023 ersuchte die Antragstellerin die Antragsgegnerin zur Umsetzung eines geänderten Netzzugangs in entsprechender Anwendung der von der Bundesnetzagentur für öffentliche Ladeanschlüsse festgelegten Regelungen der NZR-EMob für die im Bereich der privaten Kundenanlage belegene streitbefangene MaLo.

Das Ersuchen der Antragstellerin sieht vor, dass die bisherige MaLo zukünftig als Netzübergabestelle zwischen dem Netz der Antragsgegnerin und einem virtuellen Bilanzierungsgebiet der Antragstellerin definiert werden soll. Die Antragstellerin wäre fortan für die Abwicklung und Bilanzierung der am Netzübergabepunkt übergebenen Energiemengen alleine verantwortlich, was den täglichen Versand von Netzgangzeitreihen an der Netzübergabestelle sowie den monatlichen Versand von Netzzeitreihen umfasst. Sofern im Zuge der Ausbilanzierung des virtuellen Bilanzierungsgebiets Strommengen verbleiben sollten, die durch die Antragstellerin nicht einem

² BK6-13-042 in der Fassung gem. Beschl. der Bundesnetzagentur BK6-20-160 v. 21.12.2020.

³ Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) in der Fassung der Anlage 1 zu Festlegung BK6-22-128, Beschl. der Bundesnetzagentur v. 21.11.2022.

⁴ Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) in der Fassung der Anlage 4 zu Festlegung BK6-20-160, Beschl. der Bundesnetzagentur v. 21.12.2020.

⁵ Wechselprozesse im Messwesen (WiM) in der Fassung der Anlage 2 zu Festlegung BK6-22-128, Beschl. der Bundesnetzagentur v. 21.11.2022.

bestimmten Bilanzkreis zuzuordnen sind, wären diese Restmengen im virtuellen Bilanzierungsgebiet (Deltamengen) zur Verantwortung der Antragstellerin auf einen hierfür von ihr benannten Bilanzkreis zu buchen. Zur Bilanzierung der entsprechenden Reststrommengen würde sie einen Bilanzkreis je Regelzone führen und die finanzielle Einstandspflicht für diesen tragen. Die für die Abwicklung im Rahmen der Marktkommunikation erforderlichen Energy Identification Codes (EIC) für das virtuelle Bilanzierungsgebiet wären vom jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber zu stellen.

Innerhalb des virtuellen Bilanzierungsgebiets beabsichtigt die Antragstellerin, selbst weitere Marktlokationen für flexible Assets, sog. „Flex-MaLos“, zu vergeben. Konkret würden hinter der zukünftigen Netzübergabestelle nach Maßgabe der Anwendungshilfe des BDEW zur NZR-EMob⁶ weitere Marktlokationen gebildet, über welche die an der Ladesäule entnommenen Strommengen ladevorgangsscharf bilanziert werden. Die messtechnische Erfassung soll über nur ein intelligentes Messsystem am Netzanschluss und eine zweite Messung in der Ladesäule erfolgen. Die an der Ladesäule des Anschlussnehmers entnommene Energie soll ladevorgangsscharf auf Bilanzkreise verschiedener Lieferanten unter der jeweiligen Flex-MaLo verbucht werden können.

Die Beigeladene möchte als Lieferantin im virtuellen Bilanzierungsgebiet der Antragstellerin verschiedene Tarife zur Belieferung der Ladesäule des Letztverbrauchers anbieten. Indem die Stromentnahme auf verschiedene Flex-Malos verbucht wird, sollen dienstliche Ladevorgänge an der Wallbox unmittelbar vom sonstigen privaten Stromverbrauch getrennt werden.

Zum Wechsel der Bilanzierung der MaLo aus dem Verantwortungsbereich der Antragsgegnerin in das virtuelle Bilanzierungsgebiet der Antragstellerin würde die Beigeladene die Belieferung an der MaLo zunächst kündigen und mit einer elektronischen Nachricht im Rahmen der Marktkommunikation den Wechsel vom bisherigen massengeschäftstypischen Bilanzierungsmodell (nachfolgend: Modell 1) zur Bilanzierung nach NZR-Emob (nachfolgend: Modell 2) entsprechend der Anwendungshilfe des BDEW anzeigen.⁷ Im IT-System des Netzbetreibers würde die bisherige MaLo für die Bilanzierung ruhend gestellt und nur noch für Zwecke der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis von Antragsgegnerin zur Antragstellerin fortgeführt. Im Fall eines Rückzugs aus dem gewünschten Netzzugangsmodell würde die MaLo wieder in die Aggregationsverantwortung der Antragsgegnerin zurückfallen. Zum Zweck der Netznutzungsabrechnung würden die Parteien einen Standard-Netznutzungsvertrag unterhalten, nach dem die Antragstellerin Schuldnerin der

⁶ Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft BDEW, Anwendungshilfe zum Model 2 zur ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnungsmöglichkeit vom 01. April 2025, s. https://www.bdew.de/media/documents/Anwendungshilfe_zum_Modell_zwei_BK6-20-160_Version1.3.pdf

⁷ S. Erläuterung Modell 1 und 2 auf S. 5 ff. Anwendungshilfe des BDEW a.a.O.

Netzentgelte ist. Die Weiterberechnung von Netzentgelten durch die Antragstellerin im virtuellen Bilanzierungsgebiet würde auf Grundlage gesonderter Vereinbarung mit den Lieferanten in entsprechender Anwendung der GPKE-Prozesse zur Ausstellung des Lieferscheins erfolgen, wobei die vertragliche Gestaltung einem Lieferantenrahmenvertrag entsprechen soll.

Die Parteien erläuterten die mögliche Umsetzung des gewünschten Netzzugangskonzepts im gemeinsamen Gespräch und intensivem Austausch per Mail. Die Antragsgegnerin forderte die Antragstellerin auf, eines der etablierten massengeschäftstauglichen Netzzugangsmodelle auszuwählen. Sie bot der Antragstellerin die Einrichtung eines Unterzählpunktes auf Grundlage des § 20 Abs. 1d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) an, was die Antragstellerin ablehnte. Zuletzt forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 19.07.2024 zur Mitwirkung bei der Umsetzung des begehrten Modell 2 auf. Das individuelle Netzzugangsbegehren lehnte die Antragsgegnerin daraufhin mit Schreiben vom 25.07.2024 unter Verweis auf die von der Bundesnetzagentur festgelegten Standardprozesse der Netzzugangsgewährung endgültig ab.

2. Die Antragstellerin hat daraufhin mit Schriftsatz vom 09.08.2024 die Einleitung eines besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG wegen der Verweigerung des Netzzugangs, gerichtet gegen die Antragsgegnerin, bei der Bundesnetzagentur beantragt. Mit Schriftsätzen vom 13.09.2024, 06.11.2024 und 20.02.2025 hat sie den Vorwurf ausgeführt, worauf die Antragstellerin mit Schreiben vom 20.08.2024, 17.10.2024 und 05.12.2024 erwidert hat. Die Beschlusskammer hat den Parteien darüber hinaus am 05.02.2025 im Rahmen einer gemeinsamen Anhörung, an der auch die Beigeladene teilgenommen hat, Gelegenheit zur Erörterung und Stellungnahme gegeben.

Die Antragstellerin erklärt, seitens des Anschlussnehmers beauftragt zu sein, eine Änderung des Netzzugangs bei der Antragsgegnerin durchzusetzen. Sie begehrt eine den Regelungen des NZR-EMob-Modells entsprechende Gestaltung des Netzzugangs für die Kundenanlage des Anschlussnehmers, um vereinbarte Mess- und Bilanzierungsservices zur Abwicklung einer ladevorgangsscharfen Bilanzierung an der Ladesäule des Anschlussnehmers vollziehen zu können. Sie ist der Auffassung, dass die Antragsgegnerin gegen § 20 Abs. 1 und 1a EnWG verstoße. Ohne Mitwirkung der Antragsgegnerin sei die Umsetzung des dem Letztverbraucher angebotenen Mess- und Bilanzierungskonzeptes unmöglich.

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, der Netzzugangsanspruch umfasse nicht nur das Recht des Netzzugangspetenten das „Ob“, sondern auch das „Wie“ des begehrten Netzzugangs zu bestimmen. Die Annahme, ein Netzzugangsanspruch bestehe nur für Netzzugangskonstellationen, die seitens der Bundesnetzagentur durch Festlegungen konkretisiert sind, sei rechtssystematisch unzutreffend. Es bestehe ein Anspruch, dessen Ausgestaltung sich nach den

allgemeinen Vorgaben des § 20 EnWG sowie der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) richte. Da jeder Netznutzer aus § 20 Abs. 1 EnWG einen Anspruch auf Netzzugang in der individuell begehrten Form habe, könne er auch eine Abweichung von standardisiert geregelten Netzzugangskonstellationen verlangen. Der Netzbetreiber müsse sogar vom Wortlaut des Netznutzungsvertrages abweichen, wenn die Umstände des konkreten Netzzugangs es erforderten und der Netznutzer die Anpassung wünsche. Die von der Bundesnetzagentur festgelegten Prozesse zur bilanziellen Abwicklung sowie Netznutzung seien nicht dazu gedacht, den Netzzugang einzuschränken.

Das konkrete Netzzugangsbegehren dürfe jedenfalls nicht allein aus Praktikabilitätsgründen abgelehnt werden, sondern nur dann, wenn die Umsetzung im konkreten Fall unmöglich oder unzumutbar sei. Dies sei hier aber eben nicht der Fall. Schließlich habe die Bundesnetzagentur selbst mit der NZR-EMob-Festlegung Vorgaben zur Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung getroffen. Diese seien als technische und organisatorische Abwicklungsregeln hier ohne Weiteres entsprechend umzusetzen, ohne dass es einer technischen Anpassung oder eines erheblichen Abwicklungsaufwandes durch die Antragsgegnerin bedürfe. Entscheidend sei nur, dass es für jedes Bilanzierungsgebiet ausschließlich einen Verantwortlichen gäbe. Außerdem könne die Netznutzung vertraglich einfach über die Zusatzrahmenvereinbarung zum Netznutzungsvertrag⁸ vereinbart werden. Für die praktische Abwicklung verweist sie auf die vom BDEW beschriebenen für die Umsetzung der NZR-EMob beschriebene Anwendungshilfen und deren entsprechende Anwendung.

Das Ziel des Anschlussnutzers, untertägig unterschiedliche Stromverträge und Tarife an Haus und Auto zu realisieren, könne im bestehenden Netzzugangssystem nicht abgebildet werden. Auf Grundlage des § 20 Abs. 1d EnWG bestehe zwar ein Recht des Letztverbrauchers auf die Einrichtung eines Unterzählers, aber keine entsprechende Verpflichtung zur Nutzung dieses Abwicklungsmodells. Zusammen mit der Beigeladenen führt sie aus, dass ein Unterzähler technisch überflüssig und wirtschaftlich prohibitiv sei. Der Mehraufwand lasse sich auf 2000 – 3000 Euro beziffern, sofern der bisherige Zählerschrank nicht genügend Platz für die Anordnung eines zusätzlichen Unterzählers aufweise und daher getauscht werden müsse.

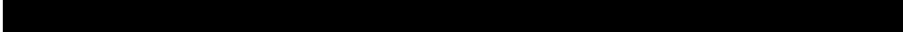
Die angestrebte Art des Netzzugangs mache hingegen ohne weitere Kosten eine Trennung der dienstlichen Ladevorgänge an der eigenen Wallbox und des sonstigen privaten Stromverbrauchs

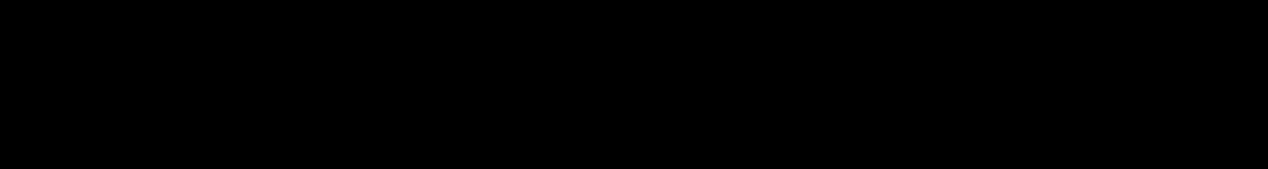
⁸ Mitteilung Nr. 4 der Bundesnetzagentur zur Umsetzung des Beschlusses BK6-20-160 v. 03.05.2022 zu BDEW Anwendungshilfen und BDEW/VKU-Zusatzrahmenvereinbarung im Rahmen der Festlegung zur Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität.

möglich. Während das in der Wallbox eingebaute Messgerät 15-Minuten-Werte erfasse und zwecks Rückerstattung von Stromkosten des Dienstwagens übermittle, würden durch die direkte Belieferung und Bilanzierung auf verschiedene Bilanzkreise bei der steuerlichen Abwicklung der Ladekosten, namentlich der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs der Umsatzsteuer sowie unter lohnsteuerlichen Gesichtspunkten, erhebliche Vorteile für die Kunden erschlossen. Schließlich entstehe auch für die Antragsgegnerin viel weniger Aufwand, da diese, anders als bei § 20 Abs. 1d EnWG, keine komplexe Messstelle verwalten müsse.

Zur Motivation für das begehrte Modell macht die Antragstellerin geltend, 



Zu der Frage, wie das Modell in komplexeren Kundenanlagen, beispielsweise Mehrfamilienhäusern, umgesetzt werden solle, gibt die Antragstellerin an, dass jederzeit ein eigener Zähler für einzelne Kunden gesetzt werden könnte, wenn diese nicht an dem Modell teilnehmen wollten. Die Energiemenge des Kunden würde dann wieder aus der Netzgangzeitreihe des virtuellen Bilanzierungsgebietes herausgelöst und falle zurück in die Bilanzierungsverantwortung des vorgelagerten Netzbetreibers. Hierbei handele es sich aber um eine hypothetische Konstellation, die im vorliegenden Fall keine Rolle spiele. Gleiches gelte für Anschlusssituationen mit Erzeugungsanlagen. Angesichts des bestehenden rechtlichen und regulatorischen Rahmens sei es aktuell und wirtschaftlich/faktisch ausgeschlossen, dass das begehrte Netzzugangsmodell auf Netzanschlussituationen angewendet werde, bei denen eine Erzeugungsanlage, die Förderungen bzw. Erlöse nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalte, hinter dem Netzanschluss installiert sei. Selbst wenn dies aber versehentlich geschehe, würde sich daraus kein Nachteil für den Netzbetreiber ergeben. 



Schließlich entspreche die Zulassung des Modells den Zielen des § 1 EnWG zur Liberalisierung des Strommarktes, der Schaffung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs und der Verwirklichung des Anspruchs auf Netzzugang gegenüber dem Netzbetreiber als Monopolisten.

Die Antragstellerin beantragt

die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Netzzugang in der begehrten Form zu gewähren und unverzüglich alle für die Umsetzung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

Sie konkretisiert ihr Begehren im Schriftsatz vom 20.02.2025 dahingehend, die Antragsgegnerin zu verpflichten,

den Hausanschluss in entsprechender Anwendung der NZR-EMob und dem Modell 2 der Anwendungshilfe des BDEW „zur ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnungsmöglichkeit“ vom 11. Juli 2023 als Netzübergabestelle zu akzeptieren, damit der Energieverbrauch des Hausanschlusses einschließlich der Ladesäule (und der versorgten E-Fahrzeuge) durch die Antragstellerin in ihrem virtuellen Bilanzierungsgebiet bilanziert werden kann.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Die Antragstellerin rügt zunächst die Zulässigkeit des Missbrauchsantrags, da bereits unklar sei, ob sich die Antragstellerin für sich selbst oder den Anschlussnehmer beschwere. Der Antrag sei außerdem nicht hinreichend bestimmt, da nicht eindeutig erkennbar sei, zu was sie verpflichtet werden solle.

Sie erwidert weiterhin, dass sie den Netzzugang nicht verweigere, sondern regelkonform gewähre.

Die Netzzugangspetentin müsse sich in jedem Fall an das aktuell mit den Festlegungen zu den Prozessvorgaben GPKE, MaBiS und WiM verbindlich vorgegebene Netzzugangsmodell halten, wonach das begehrte Konzept schon dem Wortlaut nach unzulässig sei. Sie wirft der Antragstellerin vor, sich aus verschiedenen Netzzugangsmodellen ein neues Konstrukt zusammenzubauen, das nicht unter die festgelegten Regularien der Bundesnetzagentur falle. Dagegen habe die Bundesnetzagentur nur die Möglichkeit vorgesehen, einvernehmlich von den festgelegten Vertragsmustern abzuweichen. Im Rahmen der Anhörung vom 05.02.2025 erklärt sie, in ihrem Netzgebiet noch keine Anwendungsfälle der NZR-EMob zu haben. Die Umsetzung sei ihr aber

technisch und rechtlich jederzeit möglich, da zu diesem Zweck Prozessbeschreibungen ausgearbeitet seien. Das Modell der NZR-EMob sei aber bewusst nur für öffentliche Ladepunkte erarbeitet worden. Eine Anwendung auf den Privatkundenbereich sei abzulehnen.

Die Antragsgegnerin vertritt die Auffassung, dass die Einführung neuer Netznutzungsmodelle immer einer vorherigen Festlegung durch die Bundesnetzagentur bedürfe. Keinesfalls sei die Zurückweisung eines unerprobten Netzzugangskonzeptes für nur eine Ladesäule missbräuchlich. Denn es gehe der Antragstellerin hier gar nicht nur um den konkreten Fall, sondern das streitgegenständliche Verfahren sei ein Musterverfahren für ein neues Geschäftsmodell. Den individuellen Netzzugang müsse sie als Netzbetreiberin fortan jedem Petenten diskriminierungsfrei anbieten. In der Folge könne jeder Haushaltskunde mit eigenem Ladepunkt zukünftig ein eigenes Bilanzierungsgebiet bei dem zuständigen Bilanzkoordinator (BIKO) beantragen, was zu einer potentiell unbegrenzten Zahl an virtuellen Bilanzierungsgebieten und erheblicher Komplexitäts- und Kostensteigerung für die Energiewirtschaft führe. Bei einer Zahl von geschätzt mehreren Millionen nicht-öffentlichen Ladesäulen, die für das Modell in Frage kommen, drohe eine ebenso hohe Zahl an neuen Bilanzierungsgebieten mit entsprechend hohem Aufwand der Interaktion und des Informationsaustauschs zwischen den Marktakteuren zu entstehen. Die Zulassung zahlreicher individueller Netzzugangsmodelle sei nicht massengeschäftstauglich. Denn die Kommunikation zwischen Ladepunktbetreiber und BIKO zwecks An-/Abmeldung erfolge formlos und erfordere den Abschluss individueller Verträge zur Netznutzung. Dabei seien die Netzbetreiber bereits mit den Transaktionskosten der regulären Fälle der NZR-EMob durch formlose Kommunikation im Rahmen der Austauschprozesse zur Aktivierung des Bilanzierungsgebietes belastet.

Die Einrichtung eines Netzzugangskonzeptes analog der NZR-EMob sei darüber hinaus auch nicht erforderlich. Die separate Belieferung und Bilanzierung der Ladesäule für den Fall, dass ein vom Haushaltstrom abweichender Lieferant für die Wallbox gewünscht wird, sei gleichfalls auf Grundlage des § 20 Abs. 1d EnWG durch die Errichtung eines separaten Zählpunktes möglich und zumutbar. Die Strommengen könnten für den gewünschten Zweck außerdem über die Internetverbindung der Wallbox abgegrenzt werden, indem das Backend Ladevorgänge erfasse und diese den unterschiedlichen Fahrzeugen (Zweitwagen/Gäste) über vorherige Authentifizierung mittels einer RFID-Karte zuordne. Alternativ sei dies über eine OEM-Software möglich. Im Hinblick auf den steuerlichen Vorteil könne der Kostennachteil des Arbeitnehmers für Zuhause aufgewendeten Ladestrom gem. § 3 Nr. 50 Einkommenssteuergesetz (EstG) durch pauschalierten steuerfreien Auslagenersatz (zwischen 30-70 Euro monatlich), alternativ in voller Höhe ausgeglichen werden.

Das Modell verstoße zudem gegen die Vorgaben zu §14a EnWG, insbesondere weil in komplexen Situationen das reduzierte Entgelt nicht umgelegt werden könne, sowie gegen die zur Konsultation stehenden Planungen der Bundesnetzagentur im Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub), da die Aggregation von kleinteiligen Bilanzierungsgebieten nicht mit der geplanten Anonymisierung der Daten von mindestens fünf Anschlussnehmern vereinbar sei.

Vor allem passe das Modell jedoch nicht für Fallkonstellationen, in denen Erzeugungsanlagen oder weitere Zählpunkte hinter dem Netzübergabepunkt im Bilanzierungsgebiet vorhanden seien. Als Beispiel nennt die Antragsgegnerin Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung, den Anschluss weiterer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen wie Batteriespeicher, Wärmepumpen oder EE-Anlagen mit komplexen Messkonzepten, Stellplätze in Mehrfamilienhäusern mit Gebäudestromanlagen nach § 42b EnWG oder Bürogebäude.

Schließlich sei eine Verpflichtung der Antragsgegnerin unverhältnismäßig, da es einen leichteren und volkswirtschaftlich günstigeren Weg zur Verwirklichung des Begehrens der Antragstellerin gebe.

3. Mit Schreiben vom 20.12.2024 hat die Beschlusskammer den Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH als regelzonenverantwortlichen Bilanzkoordinator (BIKO) über das anhängige Verfahren informiert. Der BIKO hat mit Schreiben vom 22.01.2025 erklärt, auf eine Beteiligung verzichten zu wollen. Zu der Frage der Betroffenheit durch das Verfahren führt er aus, die im Verfahren vorgetragene Meinung, die Abwicklung eines virtuellen Bilanzierungsgebiets führe beim Übertragungsnetzbetreiber (in der Marktrolle als Bilanzkoordinator) zu einem erheblichen Mehraufwand treffe nicht zu. Die Abwicklung eines Bilanzierungsgebiets gestalte sich immer identisch, sodass am Ende auch beide im Verfahren vorgestellten Modelle beim Bilanzkoordinator zu einem vergleichbaren Aufwand führten. Der vorgelagerte Netzbetreiber, hier die Antragsgegnerin, erstelle die Übergabezeitreihe zum (virtuellen) Bilanzierungsgebiet und übermittle sie an den Bilanzkoordinator. Dieser bilanziere dann die Energiemengen für das Bilanzierungsgebiet unter Beachtung der vom Bilanzierungsgebietsverantwortlichen an ihn übermittelten Werte und weise die Energiemengen Bilanzkreisen zu. Dabei entstehende Differenzmengen würden dem vom Bilanzierungsgebietsverantwortlichen benannten Bilanzkreis für Restmengen zugeordnet, wodurch immer die vollständige Zuordnung der Energiemengen gewährleistet werde.

5. Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen als zuständige Landesregulierungsbehörde mit Nachricht vom 26.08.2024 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über

die Verfahrenseinleitung informiert. Am 02.05.2025 hat sie den Beschlussentwurf gemäß §§ 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der zuständigen Landesregulierungsbehörde in Erklärung der Absicht, das Verfahren abzuschließen und mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der Missbrauchsantrag ist zulässig und begründet.

1. Die Bundesnetzagentur ist zur vorliegenden Entscheidung als Regulierungsbehörde gem. § 54 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG berufen.

2. Die Beschlusskammer hat der Betroffenen nach § 67 Abs. 1 EnWG die Möglichkeit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Antragsgegnerin hat sich ausführlich schriftlich und im Rahmen der gemeinsamen Anhörung am 05.02.2025 zu dem seitens der Antragsgegnerin erhobenen Vorwurf der Verweigerung des Netzzugangs eingelassen. Von der Möglichkeit der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Beschlusskammer dagegen abgesehen, da nach ihrer Überzeugung kein weiterer Zugewinn entscheidungserheblicher Informationen hiervon zu erwarten gewesen wäre. Die tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen und gegensätzlichen Standpunkte wurden umfassend schriftsätzlich sowie im Rahmen der Anhörung am 05.02.2025 ausgetauscht.

3. Der Missbrauchsantrag erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 EnWG.

3.1. Die Antragstellerin ist als juristische Person befugt, einen Antrag auf Überprüfung der Übereinstimmung des Verhaltens der Antragsgegnerin als Verteilernetzbetreiberin mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des EnWG zu stellen.

3.2. Der Antrag ist statthaft, da die Antragstellerin aufgrund der Ablehnung der Antragsgegnerin, den Netzzugang für die MaLo des Anschlussnehmers analog den Regelungen der sogenannten NZR-EMob auszugestalten, den Vorwurf einer unzulässigen Verweigerung des Netzzugangs im Sinne von § 20 Abs. 1 EnWG als einer dem Teil 3, Abschnitt 3 des EnWG unterliegenden Bestimmung geltend macht.

3.3. Die Antragstellerin vermag zudem eine Berührung eigener Interessen geltend zu machen. Sie hat zum einen im Schriftsatz vom 06.11.2024 klargestellt, durch den Netzzugang

beauftragt und bevollmächtigt zu sein, das begehrte Netzzugangsmodell für ihn durchzusetzen. Zum anderen hat sie darüber hinaus dargelegt, als Marktbeteiligte auch in eigenem Interesse zu handeln und betroffen zu sein.

Die Ablehnung der Umsetzung des begehrten Netzzugangsmodells ist geeignet, die Interessen der Antragstellerin selbst in erheblichem Maße zu berühren. Ausreichend ist hierfür bereits eine Berührung wirtschaftlicher Interessen,⁹ wobei die Zielsetzung des EnWG in die Beurteilung einzubeziehen ist.¹⁰ Die Beeinträchtigung muss außerdem „erheblich“ sein, was der Fall ist, wenn die Interessen nicht bloß entfernt oder nur geringfügig, sondern spürbar berührt werden.¹¹

Durch die Ablehnung des begehrten Netzzugangsmodells wird die Antragstellerin zumindest spürbar in ihren wirtschaftlichen Interessen berührt, da die Umsetzung des gewünschten Netzzugangsmodells Voraussetzung dafür ist, dass sie ihre Dienste dem Anschlussnehmer gegenüber erbringen kann. [REDACTED]

[REDACTED] Denn über den vorliegenden Einzelfall hinaus dient die Umsetzung des begehrten Netzzugangs insoweit als Pilotprojekt, um ein gänzlich neues Geschäftsfeld für sich zu erschließen. In diesem kann sie als Betreiberin eines virtuellen Bilanzierungsgebietes bei entsprechender Anwendung der Vorgaben der NZR-EMob die ladevorgangsscharfe Bilanzierung auch für im Privatkundenbereich belegene nicht-öffentliche Ladesäulen anbieten.

3.4. Die Interessensberührung ist weiterhin gegenwärtig. Aufgrund der Ablehnung der Mitwirkung zur Einrichtung des begehrten Netzzugangsmodells besteht die behauptete Verweigerung des Netzzugangs durch die Antragsgegnerin aktuell fort. Die streitgegenständliche MaLo bleibt dem Bilanzierungsgebiet der Antragsgegnerin zugeordnet. Die Bilanzierung und die Belieferung der MaLo erfolgen weiterhin im Wege der sogenannten All-inclusive-Versorgung nach Standardvorgaben der MaBiS und weiterer Festlegungen der Bundesnetzagentur. Schließlich ist die Einrichtung eines virtuellen Bilanzierungsgebietes und die Überführung der MaLo in dieses Bilanzierungsgebiet abhängig vom Ausgang des vorliegenden Verfahrens.

4. Der Missbrauchsantrag ist auch in der Sache begründet.

Die Antragsgegnerin verweigert den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 EnWG zu Unrecht, indem sie

⁹ Std. Rspr., s. BGH, Beschl. v. 17.7.2018, EnVR 12/17, EnWZ 2018 S. 412, Rn. 16; OLG Düsseldorf Beschl. v. 11.09.2019, 3 Kart 804/18, juris Rn. 27; OLG Düsseldorf Beschl. v. 12. 6. 2013, VI-3 Kart 165/12 (V), juris Rn. 39; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.07.2023, VI-3 Kart 29/22, juris Rn. 84.

¹⁰ S. Hollmann in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, § 31 Rn. 11.

¹¹ S. Hollmann in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, § 31 Rn. 13.

die Zuordnung des Hausanschlusses des Anschlussnehmers als Netzübergabestelle zwischen ihrem Stromverteilernetz und dem virtuellen Bilanzierungsgebiet der Antragstellerin zur Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen Energiemengenzuordnung ablehnt.

4.1. Die Antragstellerin hat aufgrund des Rechts auf Netzzugang nach § 20 Abs. 1 EnWG einen Anspruch auf Mitwirkung der Antragsgegnerin zur Umsetzung des begehrten Netzzugangs für die streitgegenständliche MaLo.

4.1.1. Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG müssen Betreiber von Energieversorgungsnetzen jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang gewähren. In Abgrenzung zur Herstellung des physikalischen Netzanschlusses und der Anschlussnutzung im Sinne von § 17 EnWG beschreibt Netzzugang das Recht, das Netz zum Transport von Energie zum Zweck der Einspeisung oder Entnahme zu nutzen,¹² was insbesondere die Abwicklung der Stromlieferung und -bilanzierung umfasst.¹³

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzzugangsanspruch aus § 20 Abs. 1 EnWG sich nicht nur auf die grundsätzliche Pflicht im Sinne eines „Ob“, sondern auch auf das „Wie“ im Sinne der Bedingungen und der praktischen Ausgestaltung der Netzzugangsgewährung erstreckt.¹⁴ Demzufolge kann neben der grundsätzlichen Verweigerung der Netzzugangsgewährung, beispielsweise durch Ablehnen eines Vertragsschluss zur Netznutzung, gegebenenfalls auch die Versagung bestimmter Prozesse oder die Art und Weise der Abwicklung als Verweigerung des Netzzugangs moniert werden.

Die Bedingungen der Netznutzung Strom finden ihre gesetzliche Ausprägung in § 20 Abs. 1 und 1a EnWG. Der Gesetzgeber verlangt insbesondere, dass Netzbetreiber zur Verwirklichung des Netzzugangs zusammenarbeiten, einheitliche und einfach umsetzbare Bedingungen schaffen und veröffentlichen, erforderliche Verträge schließen und notwendige Daten austauschen. Auch der Abschluss des Netznutzungsvertrages und die Einbeziehung in das Bilanzkreissystem sind als wesentliche Voraussetzungen der Netznutzung benannt. Im Übrigen hat der Gesetzgeber die Regulierungsbehörde ermächtigt, die Bedingungen und Prozesse zur Abwicklung des Netzzugangs ausgestalten zu können, was die Bundesnetzagentur für den Strombereich mit den Festlegungen zur Marktkommunikation und der Vorgabe von Standardverträgen weitgehend umgesetzt hat. Die Festlegungen regeln ein vollumfängliches Modell der Netznutzung, welches

¹² S. Hahn in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, Energiewirtschaftsgesetz, § 20, Rn.11.

¹³ S. Assmann/Purucker in: BeckOK EnWG, § 20 Rn. 9, 10.

¹⁴ So auch Kment, Energiewirtschaftsgesetz, § 20, Rn.4; Salje, EnWG § 20, Rn 26.

die im Standardfall im Strombereich etablierten Prozesse abbildet. Dabei folgt die Konkretisierung der Netzzugangsbedingungen nach § 20 Abs. 1 S. 1 und 5, Abs. 3 Nr. 2 EnWG dem Leitbild einer bundesweit standardisierten massengeschäftstauglichen Abwicklung, einschließlich der Verpflichtung zur Verwendung bundesweit einheitlicher Musterverträge.

Unbestritten gewährt die Antragsgegnerin an der Entnahmestelle des Anschlussnehmers Netzzugang im Wege der sogenannten All-inclusive-Versorgung und entspricht in der Abwicklung den von der Bundesnetzagentur hierfür festgelegten Standard-Vorgaben und Formaten.

Die Antragstellerin macht aber geltend, das von ihr gewünschte Modell einer ladevorgangsscharfen Bilanzierung auf diese Weise nicht verwirklichen zu können. Sie begehrt ein anderes Modell des Netzzugangs zu Bedingungen, welche eine von den Standardprozessen und -verträgen abweichende Art und Weise der Abwicklung bedeuten.

4.1.2. Ein Anspruch auf andere als standardisierte Netznutzungsbedingungen ist, anders als die Antragsgegnerin meint, nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es verbleibt ein Anwendungsbereich für den Netzzugangsanspruch über den harmonisierten Standard hinaus, auf den die Antragstellerin sich hier berufen kann.

Zum einen setzt die Berufung auf § 20 Abs. 1 EnWG nicht voraus, dass ein Netzzugangsmodell in der begehrten Ausprägung immer zuvor regulierungsbehördlich festgelegt worden ist. Eine derartige Einschränkung lässt sich weder aus dem Wortlaut der Norm entnehmen, noch entspricht sie dessen Systematik.

§ 20 Abs. 1 S. 1 EnWG statuiert den Netzzugangsanspruch zu Bedingungen, welche der Netzbetreiber diskriminierungsfrei anwenden muss. Die Konkretisierung dieser Bedingungen ist nach § 20 Abs. 3 EnWG weitgehend in das Ermessen der Regulierungsbehörde gestellt. Sie ist für den Netzzugangsanspruch aber nicht konstitutiv. Macht die Regulierungsbehörde von ihrer Regelungsbefugnis keinen Gebrauch, kann der Netzzugangspetent sich trotzdem auf sein Recht auf Netzzugang berufen.

Inhaltlich erschöpft sich der Netzzugangsanspruch für den Bereich Strom zum anderen auch nicht in Bedingungen, welche die Bundesnetzagentur vorgegeben hat. Um eine diskriminierungsfreie und effiziente sowie massengeschäftstaugliche Abwicklung des Netzzugangs zu ermöglichen, sollen möglichst standardisierte Bedingungen zur Anwendung kommen. Eine Standardisierung durch Festlegung der Bundesnetzagentur unterliegt aber immer dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und muss in ausgewogenem Verhältnis zum Zweck stehen. Die Einführung formalisierter Vertragsbedingungen und Harmonisierung IT-technischer Prozesse können beispielsweise nur zum Einsatz kommen, wenn der Nutzen für die Energiewirtschaft den Aufwand ihrer Einführung

überwiegt. Daher regeln, trotz der hohen Regelungsdichte im Strombereich, Festlegungen der Bundesnetzagentur den Netzzugang nicht abschließend. Die Festlegungen beschränken sich auf die Standardprozesse und Verfahren, für welche ein marktweites Bedürfnis und Rechtfertigung des Aufwands zur Harmonisierung erkannt wird. Es bleibt darüber hinaus möglich, dass der Netzzugangspetent ein Modell oder Bedingungen begehrt, für welche es eben noch keine Standardisierung gibt.

Hierfür spricht weiterhin rechtssystematisch, dass der Gesetzgeber das Instrument der Festlegung vorgesehen hat, damit die Regulierungsbehörde die Bedingungen des gesetzlichen Netzzugangsanspruchs inhaltlich lediglich konkretisiert. Dabei beschränkt sich die Bindungswirkung der den Netzzugang konkretisierenden Festlegungen immer auf deren begrenzten Regelungsgegenstand, vermag aber keine rechtliche Wirkung für davon nicht erfasste Netzzugangskonstellationen zu entfalten oder sie gar generell auszuschließen. Die in einem Verwaltungsakt getroffenen tatsächlichen Feststellungen und die ihm zugrunde liegenden rechtlichen Erwägungen wären für einen anderen als den durch den Verwaltungsakt „geregelten“ Rechtsbereich ausnahmsweise nur dann verbindlich, wenn eine Feststellungswirkung gesetzlich angeordnet ist.¹⁵

Aus dem Fehlen von standardisierten und massengeschäftstauglich ausgeprägten Vorgaben durch die Regulierungsbehörde für die Umsetzung eines spezifischen Netzzugangsbegehrens kann daher nicht der Schluss gezogen werden, dass dieses Netzzugangsbegehren gerade aus diesem Grund durch einen Netzbetreiber abgelehnt werden kann. Das Nichtvorhandensein von standardisierten und massengeschäftstauglich ausgeprägten Vorgaben bedeutet insofern zunächst lediglich nur, dass ein Netzbetreiber einen Zugangspetenten nicht auf deren Einhaltung und Befolgung verweisen kann.

4.1.3. Sofern die Antragstellerin allerdings glaubt, der Netzzugangspetent könne, solange die Netzzugangsgewährung nicht unmöglich oder unzumutbar sei, frei jedes erdenkliche „Wie“ des Netzzugangs in individuell beehrter Form und sogar einseitig eine Abweichung von den standardisiert geregelten Netzzugangskonstellationen verlangen, geht sie fehl.

Die Beschlusskammer erkennt jedenfalls im sachlichen Geltungsbereich der Bedingungen des von ihr festgelegten standardisierten Netzzugangsmodells keine einseitige Abweichungsbefugnis, weder des Netzzugangspetenten noch des Netzbetreibers. Soweit die Bundesnetzagentur für den Strombereich mit den Festlegungen zu den Prozessvorgaben GPKE, MaBiS und WiM sowie dem

¹⁵ S. Mohr in Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, StromNEV § 30 Rn.8.

Standard-Netznutzungsvertrag Strom standardisierende Vorgaben getroffen hat, legen diese die Abwicklung in dem vorgesehenen Netzzugangsmodell einheitlich und verbindlich fest. Eine Abweichung davon ist regelmäßig nur in einvernehmlich zwischen Netzbetreiber und Netzzugangspetent getroffener Ausnahme vorgesehen und zulässig.¹⁶

Eine einseitige Abweichung aus dem Standardnetznutzungsmodell zuzulassen, widerspräche grundlegend der Bindungswirkung, welche den bestandskräftigen Festlegungen als Allgemeinverfügungen grundsätzlich zukommt.¹⁷ Die Standardfestlegungen beanspruchen in ihrem Anwendungsbereich Verbindlichkeit in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht. Demzufolge könnte ein Anspruch auf Grundlage des § 20 Abs.1 EnWG zur Umsetzung eines abweichenden Netzzugangsmodells insofern nicht mit Erfolg gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden, als der begehrte Netzzugang durch das standardisierte Modell bereits verwirklicht werden kann. Der Netzzugangspetent müsste sich in seinem Anwendungsbereich auf die vorgegebenen Bedingungen verweisen lassen. Der Zugangsanspruch würde dadurch erfüllt und ließe keinen Raum für individuelle Abweichung.

Eine einseitige freie Wahl individueller Netzzugangsbedingungen würde außerdem dem Ziel einer möglichst einheitlichen und effizienten Abwicklung anhand massengeschäftstauglicher Prozesse zuwiderlaufen. Die geforderte Standardisierung soll den Strommarkt für alle Akteure mit gleichen Mitteln zugänglich und die Abwicklung handhabbar machen. Netzzugangspetenten und Netzbetreiber werden durch die Standardisierung gleichermaßen vor überbordendem Abwicklungsaufwand und erhöhten Transaktionskosten geschützt. Für diesen Zweck hat der Gesetzgeber gemäß § 20 Abs. 1 S. 5 EnWG schließlich die Massengeschäftstauglichkeit des Netzzugangs explizit zum Leitbild erhoben und die Verwendung möglichst bundesweit einheitlicher Verträge postuliert.

Die Frage, ob die Antragstellerin eine einseitige Abweichung von den Standard-Netznutzungsbedingungen durchsetzen könnte, kann aber letztlich hier dahingestellt bleiben. Denn das von der Antragstellerin verlangte Netzzugangsmodell liegt nach Auffassung der Beschlusskammer außerhalb des vorgegebenen Regelungsbereichs des Standard-Netznutzungsmodells.

¹⁶ S. als Beispiel Regelung im Netznutzungsvertrag § 1 Abs.2, Az. BK6-13-042 in der Fassung der Festlegung BK6-20-160, Beschl. v. 21.12.2020.

¹⁷ S. Mohr in Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, StromNEV § 30 Rn.8 f.; Boos in Theobald/Kühling/Boos, EnWG § 29 Rn.13-19.

4.1.4. Aus der vorstehenden Überlegung ergibt sich im Umkehrschluss, dass ein Anwendungsbereich zur Berufung auf den Netzzugangsanspruch nur verbleibt, wenn das Begehren des Netzzugangspetenten außerhalb der standardisierten Bedingungen liegt, wenn er also das von ihm verfolgte Ziel nicht oder nicht auf zumutbare Weise mit einem Netzzugang gemäß den standardisierten Bedingungen erreichen kann.

Um Sinn und Zweck des Zugangsanspruchs, der sich grundsätzlich auch auf die Bedingungen und die Abwicklung erstreckt, gerecht zu werden, zugleich aber die geforderte Standardisierung nicht zu konterkarieren, ist zu fordern, dass das mit dem Zugang verfolgte Ziel des Petenten sich hinreichend qualifiziert von dem abgrenzt, was er mit dem Standardmodell erreichen kann. Lässt sich das durch Nutzung des Netzes verfolgte Ziel in vergleichbarer Art und Weise im Standardmodell verwirklichen, würde der Anspruch, wie eben ausgeführt, an der Bindungswirkung der bestehenden Festlegungen scheitern. Weicht der begehrte Netzzugang qualitativ aber nicht nur unerheblich von der bereits festgelegten und standardisierten Form des Netzzugangs ab, ist ein Anwendungsbereich des Zugangsanspruchs eröffnet.

Entscheidend ist aus Sicht der Beschlusskammer im vorliegenden Fall, dass die Antragstellerin glaubhaft dargelegt hat, ihr Anspruchsbegehren mit dem standardisierten, herkömmlichen Netzzugangsmodell nicht verwirklichen zu können. Es handelt sich qualitativ um ein anderes, weiter entwickeltes Netzzugangsmodell, welches zwar auf bestehenden Strukturen aufbaut. Die maßgeblich verfolgten Ziele und Zwecke lassen sich im Rahmen der standardisierten Vorgaben jedoch nicht erreichen.

Wie die Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Anhörung am 05.02.2025 bekräftigt hat, beabsichtigt sie, die Belieferung der Ladesäule ladevorgangsscharf und mit untertägigen Wechseln durch verschiedene Lieferanten zu ermöglichen. Zu diesem Zweck möchte sie die Kundenanlage des Anschlussnehmers ihrem eigenen virtuellen regelzonenweiten Bilanzierungsgebiet zuweisen, was es ihr erlauben würde, Energiemengen innerhalb des virtuellen Bilanzierungsgebiets in den Bilanzkreisen verschiedener Lieferanten zu verbuchen. Durch Übernahme der Verantwortung für die Bilanzierung des Energiemengen und die Möglichkeit, eigene MaLos im virtuellen Bilanzierungsgebiet zu vergeben, denkt sie Netzzugang im Privatkundenbereich aus einer neuen Perspektive. Damit beabsichtigt sie neue Geschäftsfelder im Energiemarkt zu erschließen, die auf eine kurzfristige und flexible Abwicklung der Energielieferung angewiesen sind. Das verfolgte Ziel ist im bestehenden Standardmodell der festgelegten Netznutzung nicht abgebildet, wird hierdurch aber auch nicht ausgeschlossen.

Im Bereich der privaten Kundenanlage bedarf es nach den mit der GPKE vorgegebenen Standardprozessen grundsätzlich eines Lieferantenwechsels, um eine Belieferung durch einen anderen

Lieferanten einzustellen. Die Durchführung des Wechselprozesses beansprucht dafür, trotz elektronischer Prozesse und zeitlicher Straffung nach Maßgabe der Prozesse zum Lieferantenwechsel in 24 Stunden¹⁸, mehrere Tage. Vor allem aber ist keine sukzessive Zuordnung unterschiedlicher Lieferanten innerhalb eines Tages an der einen Marktlokation für den im Privatbereich der Kundenanlage belegenen Ladeanschluss möglich. Die Energiemengen werden vielmehr jeweils dem Bilanzkreis des einen für die Marktlokation hinterlegten Lieferanten zugeordnet. Es lässt sich nach den Standardprozessen der GPKE und MaBiS keine ladevorgangsscharfe Bilanzierung der Energiemengen mit untertägigen Wechseln an der privaten Ladesäule abbilden.

Dagegen sieht das für öffentliche Ladesäulen beschriebene Modell der NZR-EMob die Möglichkeit vor, alle Energieflüsse über die betreffende Übergabestelle bilanziell als Energieaustausch zwischen dem Bilanzierungsgebiet des VNB und dem virtuellen Bilanzierungsgebiet zu behandeln. Innerhalb des virtuellen Bilanzierungsgebietes können die Energiemengen dann frei auf mehrere Bilanzkreise verschiedener Lieferanten aufgeteilt werden. Dieses durch Festlegung BK6-20-160 eingeführte Netznutzungsmodell ist dem Wortlaut der Festlegung nach aber nur für öffentlich zugängliche Ladeanschlüsse vorgegeben. Eine vergleichbare Möglichkeit zur Abwicklung einer ladevorgangsscharfen Energiemengenzuordnung im Bereich der privaten Kundenanlage sehen die Standardfestlegungen der Bundesnetzagentur nicht vor.

Die Übertragung der Bilanzierungsvorgaben nach den NZR-EMob zur Anwendung im Bereich der Kundenanlage des Anschlussnehmers würde dagegen aufgrund der Zuordnung verschiedener Lieferanten an einer Entnahmestelle einen qualifiziert anderen Netzzugang als das etablierte Standardnetznutzungsmodell eröffnen. Wären die mit NZR-EMob verfolgten Vorteile und Geschäftsmodelle nicht qualifiziert anders oder im Standardmodell zu erreichen, hätte es der damaligen Festlegung der Vorgaben nach den NZR-EMob nicht bedurft.

4.1.5. Ein Ausschluss des Anspruchs lässt sich entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin weder aus dem Wortlaut der MaBiS und den Vorgaben der NZR-EMob, noch aus inhaltlicher Bindungswirkung der Regelungen herleiten. Die Antragsgegnerin weist zwar darauf hin, dass dem Wortlaut nach die festgelegten Vorgaben NZR-EMob ausschließlich auf öffentlich zugängliche Ladepunkte beschränkt seien und im Wortlaut der MaBiS explizit der „Netzbetreiber“ als Aggregationsverantwortliche benannt wäre. Die Bindungswirkung der Festlegungen ist indes auf

¹⁸ Festlegung für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24), AZ. BK6-22-024, Beschl. der Bundesnetzagentur v. 21.03.2024.

den tenorierten Anwendungsbereich des Standardnetznutzungsmodells beschränkt, ohne eine Regelungswirkung für außerhalb stehende Regelungsbereiche zu entfalten. Eine Ausweitung dieses Netzzugangsmodells ist damit durch die Festlegung nicht verboten, sie verhält sich hierzu lediglich nicht.

Die Festlegungen zur Marktkommunikation und zu den Standardverträgen weisen innerhalb der Prozesse des bestehenden Standardnetznutzungsmodells Aufgaben den verschiedenen Marktrollen zu. Darunter ordnen die festgelegten Prozessvorgaben der MaBiS der Marktrolle Netzbetreiber die Aggregationsverantwortung zu. Eine Übertragung der Aggregationsverantwortung auf einen Dritten ist aber weder nach dem Wortlaut der Festlegung noch deren Zweck ausgeschlossen.

Ebenso ist die Idee einer ladevorgangsscharfen Energiemengenbilanzierung aus sich heraus nicht zwingend auf öffentliche Ladesäulen beschränkt, sondern für jede Art von Ladevorgang denkbar.

Indem die Bundesnetzagentur von der Ermächtigung zum Erlass von Standardverträgen und Prozessen der Marktkommunikation Gebrauch gemacht hat, hat sie den Standardfall der im Energiemarkt gebräuchlichen Abwicklung beschrieben. Dabei resultiert die in den Festlegungen beschriebene Zuteilung von Aufgaben zu den explizit benannten Marktrollen aus dem Rollenverständnis der bisherigen Praxis, in der eine starke Konzentration von Aufgaben dem Netzbetreiber auferlegt war. Durch den Zuwachs wettbewerblicher Akteure stellt sich erst die Frage, welche Aufgaben originär dem Netzbetrieb vorbehalten sind oder stattdessen von Dritten erfüllt werden können. Die bestehenden Festlegungen haben zum Ziel, eine reibungslose Abwicklung im Massengeschäft zu sichern. Sie sollen zugleich einer Erschließung neuer Netzzugangsmodelle nicht entgegenstehen. Eine alternative Wahrnehmung der Bilanzierung und Aggregation durch einen im wettbewerblichen Markt aktiven Akteur wird dadurch grundsätzlich nicht verboten. Entscheidend kommt es nur darauf an, dass jederzeit eindeutig ein Bilanzierungsverantwortlicher benannt ist.

4.1.6. Anders als die Antragsgegnerin meint, kann der von der Antragstellerin begehrte Netzzugang nicht auf Grundlage von § 20 Abs. 1d EnWG verwirklicht werden. Die Antragsgegnerin hält eine Übertragung des NZR-EMob-Modells nicht für erforderlich, da sie zur Lösung die Bereitstellung eines separaten Zählpunktes in der Kundenanlage anbietet.

Gemäß § 20 Abs. 1d EnWG ist der Betreiber des Energieversorgungsnetzes, an das eine Kundenanlage oder eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist, verpflichtet, neben dem Zählpunkt zur Erfassung der durch die Kundenanlage aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommenen und in das Netz der allgemeinen Versorgung

eingespeisten Strommenge auch alle Zählpunkte bereitzustellen, die für die Gewährung des Netzzugangs für Unterzähler innerhalb der Kundenanlage im Wege der Durchleitung erforderlich sind. Wie die Antragstellerin zu Recht entgegnet, resultiert aus § 20 Abs. 1d EnWG für den Netznutzer ein Anspruch auf Einrichtung eines Unterzählers, nicht aber eine Verpflichtung. Sie darf das Angebot vor allem aber berechtigt ablehnen, weil sich der gewünschte Zweck für sie hierdurch nicht realisieren lässt.

Unerheblich ist aus gleichen Gründen auch, ob neben Kosten des Zählers und der Zählererrichtung auch Aufwand und Kosten aus dem Ausgleich steuerlicher Nachteile gehoben werden könnte, weshalb hierauf nicht weiter einzugehen ist.

Es kommt vielmehr darauf an, dass auf Grundlage der Untermessung keine unmittelbare bilanzielle Zuordnung der an der Messstelle erhobenen Energiemenge auf verschiedene Bilanzkreise vorgenommen werden kann. Die Messstelle würde nur einem Dritten zugeordnet. Der Dritte kann regulär im Wege des Lieferantenwechselprozesses tauschen. Die einer Marktlokation zugewiesene Messstelle kann aber nicht zugleich mehreren Lieferanten zugeordnet werden. Gerade hierfür möchte die Antragstellerin auf die Vergabe eigener Flex-MaLos zurückgreifen.

Auch die von der Antragsgegnerin angeführte Abgrenzung der Strommengen über die Internetverbindung der Wallbox und Erfassung im Backend erfüllt nicht den Zweck, den die Antragstellerin erwirken möchte. Es geht der Antragstellerin gerade nicht nur darum, verschiedene Tarife eines Lieferanten an der Ladesäule abzugrenzen, was hierdurch unbestritten möglich wäre. Die an dem Unterzähler erfassten Energiemengen werden einem Lieferanten zugewiesen. Sie können aufgrund der zeitlichen Erfassung der Ladevorgänge in der Ladesäule oder dem Backend nachträglich verschiedenen Zwecken oder Tarifgruppen zugewiesen werden. Es erfüllt aber nicht den Zweck, die Energiemengen unmittelbar in Bilanzkreise verschiedener Lieferanten zu verbuchen und untertägige Lieferantenwechsel ladevorgangsscharf zu ermöglichen.

4.2. Die Antragsgegnerin vermag dem nicht entgegen zu halten, dass der Anspruch der Antragstellerin einer sachlichen Rechtfertigung entbehrt.

§ 20 Abs. 1 S. 1 EnWG besagt, dass der Netzbetreiber Netzzugang grundsätzlich nur nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei gewähren muss. Einerseits folgt daraus, dass der Netzbetreiber in Ausübung der Pflicht zur Gewährung des Netzzugangs sachlich gerechtfertigte Kriterien allen Netznutzern gegenüber transparent und gleichermaßen anbieten muss. Auf der anderen Seite lässt sich daraus eine Eingrenzung der Pflicht zur Netzzugangsgewährung herleiten. Er darf keine grundlosen oder unsachlichen Bedingungen stellen, muss sie

umgekehrt aber auch nicht akzeptieren.

Daraus folgt, dass der Netzzugangspetent keine unbegründeten Anforderungen oder nicht sachgemäßen Bedingungen der Netznutzung verlangen kann. Der Intention der Netzzugangsregelung würde es andernfalls widersprechen, wenn jedwede von den Standardfestlegungen abweichende Art und Weise der Netzzugangsgewährung verlangt werden könnte, auch wenn sie in Verstoß zu rechtlichen Bestimmungen, darunter insbesondere den grundsätzlichen Zielvorgaben des Energiewirtschaftsrechts, stehen würde. Für eine derart einengende Auslegung spricht auch die rechtliche Systematik. Der Netzbetreiber sieht sich in einem Kontrahierungszwang, dessen Grenze ansonsten alleine in der sehr hohen Hürde der Netzzugangsverweigerung nach § 20 Abs. 2 EnWG liegt. Zwar lassen sich Netzzugangskriterien im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG nicht strikt von Zugangsverweigerungsgründen nach § 20 Abs. 2 S. 1 EnWG unterscheiden und zur Argumentation auf beiden Ebenen anführen.¹⁹ Als Zugangsverweigerung reduzieren sie sich vor allem aber auf die vom Netzbetreiber aus seiner Sphäre darzulegende Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit. Diesem aber alleine die Verantwortung für unsachliche oder mit der Grundsystematik unvereinbare Zugangsbedingungen aufzubürden, wäre im Ergebnis nicht sachgerecht.

Das Merkmal der sachlich gerechtfertigten Kriterien wird im Gesetz nicht legaldefiniert. Es findet sich an verschiedenen Stellen im EnWG und ist im jeweiligen Normkontext zu deuten. Dem Wortlaut nach bedürfen die geforderten Bedingungen des Netzzugangs einer sachlichen Rechtfertigung in dem Sinne, dass sie angemessen und objektiv begründbar sind.²⁰ Sie müssen zumindest mit den Anforderungen des gesetzlich im EnWG sowie regulierungsbehördlich angelegten Stromnetzzugangssystems vereinbar sein.²¹ Zudem dürften Bedingungen einer Rechtfertigung entbehren, die mit den allgemeinen Zielen des EnWG oder europäischen Energierechts nicht vereinbar sind.

Die von der Antragstellerin ins Feld geführte Übertragung der Aggregationsverantwortung und Umstellung der Kundenlage zur Abwicklung entsprechend der Prozesse der NZR E-Mob fügt sich funktionsfähig in das bestehende Netzzugangssystem ein. Das begehrte Netzzugangsmodell nutzt, wie die Antragsgegnerin moniert, festgelegte Strukturen, die sich vergleichbar einzelner Bausteine zu einem in sich nachvollziehbaren und abgeschlossenen Konzept zusammenfügen.

¹⁹ So auch Hahn in Bourwieg/Hellermann/Hermes, Energiewirtschaftsgesetz, § 20 Rn.18.

²⁰ S. Hahn in Bourwieg/Hellermann/Hermes, Energiewirtschaftsgesetz, § 20 Rn.16.

²¹ Vgl. Assmann/Purucker in BeckOK EnWG, § 20 Rn.11; Hahn in Bourwieg/Hellermann/Hermes, Energiewirtschaftsgesetz, § 20 Rn.16.

Gerade indem sich die Antragstellerin zur Verwirklichung des Netzzugangsmodells der etablierten Prozesse und Strukturen bedienen möchte, trägt sie Sorge, dass alle wesentlichen Anforderungen im Rahmen des bestehenden Netzzugangssystems gewährleistet werden. Dabei ist nicht zu erkennen, dass energiewirtschaftliche Grundsätze verletzt oder die grundsätzliche Konzeption des Netzzugangssystems in Frage gestellt würden.

4.2.1. Zu den Kernpflichten im Rahmen der Abwicklung des Netzzugangs zählt insbesondere die Erfassung und restlose bilanzielle Zuordnung der Energiemengen. Die Antragstellerin hat ausführlich dargelegt, dass und auf welche Weise sie sich in der Lage sieht, die geforderten Aufgaben und Prozesse zu übernehmen. Für den Fall jeglicher Schlechtleistung im Rahmen dieser Zuordnung würden Energiemengen ihrem eigenen Bilanzkreis zu ihrer eigenen wirtschaftlichen Verantwortung zugeschlagen. Negative Folgen technischer oder wirtschaftlicher Art verbleiben für den Netzbetreiber nicht. Weitergehend hat sie die Konsequenz eigener möglicher Fehler aufgezeigt. Auch den Wunsch zur Rückkehr des Anschlussnehmers in die Bilanzierungsverantwortung des Antragsgegnerin kann sie auf Grundlage der für das NZR-EMob durchdachte Modell in entsprechender Anwendung vollziehen.

4.2.2. Das Konzept ist aus Sicht der Beschlusskammer mit dem im Netzzugangsmodell angelegten Rollenverständnis und den damit verbundenen Verantwortungen grundsätzlich vereinbar. Indem die Antragstellerin die Aggregationsverantwortung für die streitgegenständliche Marktlokation einnehmen möchte, weicht sie von den mit den Festlegungen zur Marktkommunikation etablierten Aufgabenverteilungen ab. Wie aber bereits schon oben ausgeführt wurde, vereinnahmt sie keine Aufgabe, die unumstößlich alleine dem Netzbetreiber zugewiesen ist, sondern tritt in eine übertragbare Rollenzuweisung ein. Die hier in Frage stehende Bilanzierung und Aggregation der Energiemengen ist keine ureigene Aufgabe des Netzbetreibers, welche aus den Kernaufgaben der Netzführung und Systemverantwortung resultiert und aus diesem Grund nicht übertragbar wäre. Daher kann sie, wie in der NZR-EMob angelegt, auch durch einen anderen Akteur erfüllt werden, der in die Rechte und Pflichten der entsprechenden Marktrolle im Rahmen der Prozesse eintritt.

4.2.3. Es ist auch kein grundsätzlicher Widerspruch des begehrten Netzzugangs zu den festgelegten Vorgaben zu § 14a EnWG²², wie von der Antragsgegnerin angeführt, zu befürchten. Zur Abwicklung der netzorientierten Steuerung nach §14a EnWG hat die Bundesnetzagentur zwei Möglichkeiten zur technischen Umsetzung der Steuerung vorgesehen, die Direktansteuerung der

²² Festlegung zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz, Beschl. der Bundesnetzagentur v. 27.11.2023, Az. BK6-22-300.

steuerbaren Verbrauchseinrichtung sowie die Steuerung über ein Energie-Management-System (EMS). Im Fall der Steuerung mittels EMS übergibt der Netzbetreiber gleichsam am Netzanschlusspunkt („steuerbarer Netzanschluss“) einen gesamthaften Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug, den das EMS übernimmt und den Strombezug der steuerbaren Anlagen innerhalb der Kundenanlage koordiniert.²³ Auch wenn diese Lösung vor allem für komplexe Anlagen, insbesondere solche in Kombination mit Eigenerzeugung oder Speichern, zugeschnitten ist, ist eine entsprechende Anwendung auch bei lediglich einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung und damit ebenso wie die Direktsteuerung im vorliegenden Fall denkbar. Jedenfalls wird die technisch mögliche Steuerung nach Maßgabe des §14a EnWG durch die Vorgaben der NZR-EMob, auch in entsprechender Anwendung, nicht berührt.

Im Rahmen der Anhörung vom 05.02.2025 hat die Antragstellerin zur geplanten Umsetzung ausgeführt, dass die Steuerung nicht durch sie als Verantwortliche für das virtuelle Bilanzierungsgebiet, sondern unverändert durch die Antragsgegnerin veranlasst werde. Als Anschlussnetzbetreiberin, in deren Netz die Anschlussstelle belegen ist, trifft dies auch zu. Die Antragsgegnerin bleibt verantwortlich, die steuerbare Verbrauchseinrichtung als steuerbare Ressource anzulegen. Die Abrechnung der Entgeltreduzierung nach §14a EnWG könnte dann über das sogenannte Grundmodell¹²⁴ pauschal jährlich abgewickelt werden, was ohne Weiteres, wie von der Antragstellerin beschrieben, über die im System der Antragsgegnerin aufgrund des Übergangs der Aggregationsverantwortung ruhend gestellte MaLo denkbar ist. Durchgreifende Hindernisse, die dem entgegenstehen, sind in der konkret zu entscheidenden Sachverhaltskonstellation nicht ersichtlich.

4.2.4. Im Hinblick auf die Abrechnung der Netzentgelte, die im Netzzugang etabliert ist, fügt sich das begehrte Modell ebenfalls unproblematisch ein. Nach dem Vortrag der Antragstellerin ist auch für die vertragliche Abwicklung eine Anlehnung an das Konzept der NZR-EMob und der entsprechenden Anwendungshilfe des BDEW geplant. Zwischen den Parteien des vorliegenden Verfahrens würde ein Standard-Netznutzungsvertrag abgeschlossen oder aufrechterhalten werden, auf dessen Grundlage die Antragsgegnerin die Netzentgelte in Rechnung stellt. Zu der Beigeladenen oder anderen Lieferanten würde ein individueller Lieferantenrahmenvertrag für Serviceleistungen im virtuellen Netzgebiet geschlossen und Netzentgelte daraus auf den Kunden, hier der Anschlussnehmer, umgelegt.

²³ Siehe da, S. 32.f. sowie Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 v. 27.11.2023, Ziff. 4.4.

²⁴ Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a EnWG, Beschluss der Bundesnetzagentur v. 23.11.2023, Az. BK8-22/010-A, Tenorziffer 1.

Da hierdurch der Netzzugang für den Kunden nach seiner freien Wahl verwirklicht wird, er aber jederzeit auch aus dem NZR-Mob-Modell zurückwechseln kann in Modell 1, ist hier kein unvereinbarer Gegensatz zu Grundprämissen des gesetzlich garantierten Netzzugangs erkennbar.

4.2.5. Ebenfalls ist kein Widerspruch zu Zielen des konsultierten Modells eines MaBiS-Hub ersichtlich. Mit Konsultation des sogenannten MaBiS-Hub hat die Beschlusskammer eine Diskussion zur möglichen Weiterentwicklung und Zentrierung von Aufgaben aus dem Bereich der Messwertaggregation und Bilanzierung eingeleitet. Die Antragsgegnerin mahnt, dass die Aggregation vieler kleinteiliger Bilanzierungsgebiete nicht zu der geplanten Anonymisierung der Daten passe und hält den Anspruch der Antragstellerin hiermit für unvereinbar.

Ob und wie die Umsetzung der begehrten Netznutzungsbedingungen mit einer zukünftigen Weiterentwicklung des Netzzugangssystems im Einzelnen vereinbar sind, ist allerdings für die Entscheidung im vorliegenden Fall nicht von Bedeutung. Es gilt aus Sicht der Beschlusskammer vielmehr, den Hinweis auf eine mögliche Friktion in weitere Überlegungen einzubeziehen, um Netzzugangsbedingungen mit den Bedürfnissen des Marktes anzugleichen. Dabei bindet der vorliegende Beschluss die Bundesnetzagentur aber weder im Hinblick auf die mögliche Fortentwicklung der Standard-Prozesse, noch prädestiniert er die rechtlichen Bedingungen. In Betracht des aktuell geltenden Regimes lässt sich ein Ausschluss des vorgetragenen Anspruchs aufgrund eines unüberbrückbaren Gegensatzes zu Grundprämissen des Netzzugangssystems wohl nicht erkennen.

4.2.6. Aus der Fragestellung, ob das gewünschte Netzzugangsmodell in einem grundsätzlichen Dissens zu Grundprämissen des Netzzugangs und des Energiewirtschaftsgesetzes steht, ergibt sich vielmehr, dass sich aus diesen Grundprämissen eine sachliche Rechtfertigung des Anspruchs ableiten lässt. Zu den grundsätzlichen Zielen des EnWG zählt es nach § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 3 EnWG, Flexibilisierung im Elektrizitätssystem zur Verwirklichung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung zu berücksichtigen. Zudem hebt § 1a Abs. 3 EnWG hervor, dass insbesondere auf eine Flexibilisierung von Angebot und Nachfrage hingewirkt werden soll. Durch Wettbewerb, unter anderem zwischen flexiblen Erzeugungsanlagen und Lasten, sowie durch Integration der Ladeinfrastruktur für Elektromobile sollen Kosten der Energieversorgung verringert, die Transformation zu einem zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgungssystem ermöglicht und die Versorgungssicherheit gewährleistet werden.

Die Antragstellerin beruft sich mit der Inanspruchnahme einer entsprechenden Anwendung der

NZR-EMob auf ein in der Abwicklung vollständig durchdachtes und in sich geschlossenes Netzzugangskonzept zur Erschließung eines neuen energiewirtschaftlichen Geschäftsmodells. Wie auch in der mündlichen Anhörung diskutiert wurde, steht im vorliegenden Fall ausschließlich das Verfahren über den einzelnen streitigen Fall der Kundenanlage des Anschlussnehmers zur Entscheidung. Die Beschlusskammer sieht aber, was soweit unstrittig ist, dass der vorliegende Fall den Charakter eines Pilotprojektes trägt. Im Hinblick auf die Frage der objektiven, sachlichen Rechtfertigung ist daher nicht zu vernachlässigen, dass das fragliche Netznutzungsmodell zukünftig auch in weiteren Fällen zur Anwendung kommen könnte. Indem das Modell jedenfalls eine praktikable Möglichkeit zur flexiblen Belieferung von Kunden durch verschiedene Lieferanten an der Ladesäule im privaten Bereich aufzeigt, was nach dem Vortrag der Antragstellerin auch für größere Flottenkunden aus privaten Unternehmen denkbar wäre, dient es der Abwicklung einer flexiblen Nutzung der Ladeinfrastruktur. Es ist damit geeignet, die Integration von Elektromobilität und Wettbewerb um flexible Energienutzung im Sinne der oben genannten Ziele attraktiver zu machen und zu fördern. Dies gilt so im Fall des Anschlussnehmers als Pilotkunden, mit spürbarer Wirkung für den Wettbewerb gerade aber auch für mögliche zukünftige Projekte.

Weitergehend ist aus den genannten Zielen ebenso wie aus europäischen Vorgaben²⁵ sogar eine Öffnung des Netzzugangs für neue Geschäftsmodelle geboten, um aktive Kunden und ihre Flexibilität im Markt stärker einzubeziehen. Dies schließt auch die Eröffnung eines Abwicklungsweges für die Energiemengenbilanzierung neben den im Massenmarkt bereits etablierten Standardprozessen ein, auf welche sich ein Netzzugangspetent begründet berufen kann.

Etwas anders würde wiederum nur gelten, wenn es sich nicht in das bestehende System einfügen würde. Da sich die Antragstellerin in ihrem Konzept vollständig an das festgelegte Konzept der NZR-EMob anlehnt und dessen praktische Übertragung auf den Fall der Kundenanlage mit einem privaten Ladeanschluss in allen Facetten darstellen konnte, ist der begehrte Netzzugang mit dem bestehenden Zugangssystem kohärent.

4.3. Die Antragsgegnerin hat schließlich kein Recht, den Netzzugang zu verweigern. Die Einrede der Verweigerung des Netzzugangs ist gemäß § 20 Abs. 2 EnWG in den Fällen zulässig, in denen die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist.²⁶

²⁵ Vgl. Art. 1b VO (EU) 2019/943; Erwägungsgrund 9 f., 40 und 61 sowie Art. 31 Abs. 1 RL (EU) 2019/944.

²⁶ S. Hartmann/Wagner in Theobald/Kühling, EnWG § 20, Rn.266.

4.3.1. Gründe zur Berufung auf eine Unmöglichkeit der Einräumung des begehrten Netzzugangskonzeptes bestehen nicht. Die EU-Richtlinien sehen für den Strombereich ausdrücklich den Kapazitätsmangel als Verweigerungsgrund gemäß Art. 6 Abs. 2 RL (EU) 2019/944 vor. Eine Unmöglichkeit der Netzzugangsgewährung ist darüber hinaus auch bei einer Unmöglichkeit im Sinne des §275 BGB gegeben.²⁷ Demnach kommen neben mangelnder Netzkapazität auch andere Ursachen einer Unmöglichkeit in Betracht, vor allem technische oder tatsächliche Gründe.

Hinweise auf das Vorliegen einer technischen Unmöglichkeit der Netzzugangsgewährung hat die Antragsgegnerin nicht vorgetragen und sind aus dem Sachverhalt auch nicht ersichtlich. Soweit die Antragsgegnerin das Vorliegen einer rechtlichen Unmöglichkeit dahingehend andeutet, dass die Antragstellerin mit dem ursprünglichen Antrag beantragte, die Antragsgegnerin zu verpflichten, alle für die Umsetzung des Netzzugangs in der begehrten Form erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, hat sie ihren Antrag später dahingehend einschränkend konkretisiert, den Hausanschluss in entsprechender Anwendung des NZR-EMob-Modells als Netzübergabestelle zur Einrichtung der Bilanzierung im virtuellen Bilanzierungsgebiet zu akzeptieren. Die vom ursprünglichen Antrag umschlossene, allerdings nur vom ÜNB zu erlangende Erteilung der für die Bilanzierung notwendigen EIC ist damit nicht weiter erfasst.

Auch eine faktische Unmöglichkeit lässt sich nicht aus der notwendigen Mitwirkung des ÜNB als Dritten herleiten. Zum einen wäre ein fehlender Wille des ÜNB kein Gesichtspunkt, den die Antragsgegnerin selbst als Einrede geltend machen könnte. Zum anderen hat die TenneT TSO GmbH auf Nachfrage der Beschlusskammer im Schreiben vom 22.01.2025 klargestellt, dass aus ihrer Sicht also BIKO keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse bestehen, die der Abwicklung eines virtuellen Bilanzierungsgebietes entgegenstehen.

Rechtliche Bedenken im Hinblick auf eine Unvereinbarkeit der begehrten Netzzugangsbedingungen mit gesetzlichen Normen oder Zielen des Energiewirtschaftssystems, aus denen die Antragsgegnerin eine rechtliche Unmöglichkeit der Zugangsgewährung anführen könnten, haben sich, wie oben bereits ausgeführt wurde, nicht erwiesen.

4.3.2. Des Weiteren beruft sich die Antragsgegnerin auf die Einrede der Unzumutbarkeit. Sie trägt hierzu vor, es sei ihr nicht zuzumuten, ein unerprobtes Konzept umzusetzen, welches sie obendrein zukünftig allen weiteren Netzzugangspetenten diskriminierungsfrei anbieten müsse.

²⁷ S. Kment in Kment, Energiewirtschaftsgesetz, § 20 Rn. 25.

Die Antragsgegnerin moniert, dass jeder Haushaltskunde fortan eigene EIC für Bilanzierungsgebiete beantragen könnte, dass die Kommunikation zwischen Ladepunktbetreiber und BIKO zwecks An- und Abmeldung nur formlos erfolge und zwischen der Antragstellerin und den Lieferanten individuelle Vertragsvereinbarungen zur Abwicklung der Belieferung und Entgeltabrechnung ausgehandelt werden müssten. Alle Gründe eines damit verbundenen möglichen Aufwands liegen aber nicht in ihrer eigenen Sphäre, weshalb die Antragsgegnerin sie nicht zur Begründung einer unzumutbaren Belastung für sich selbst anzuführen vermag. Soweit sie für sich selbst eine Erschwerung durch die Einstellung eines neuen Netzzugangsmodells deklariert, ist dem entgegenzuhalten, dass jeder Abwicklung des Netzzugangs ein gewisser Arbeits- und Zeitaufwand immanent ist. Nach dem Vortrag der Parteien und der ausführlichen Erörterung der möglichen Umsetzung des Konzeptes im Rahmen der mündlichen Anhörung am 05.02.2025 kommt die Beschlusskammer aber zu dem Schluss, dass der Aufwand sich durch die enge Anlehnung an das durch die Bundesnetzagentur als Standardprozess festgelegte und für die praktische Abwicklung durch Prozesse des BDEW unterstützte Modell der NZR-E-Mob in vertretbaren Grenzen hält und nicht die Schwelle einer unzumutbaren Belastung erreicht. Auf die Frage der Beschlusskammer, welche Prozesse manuell oder automatisch umgesetzt werden könnten, hat die Antragsgegnerin begründet, aktuell in der Praxis in ihrem Netz noch keine Fälle zur Anwendung des NZR-EMob-Modells zu haben. Sie habe aber grundsätzlich die Anlage notwendiger Netzzeitreihen bei ihrem Dienstleister angefordert und sei grundsätzlich in der Lage, das Modell zu prozessieren; die Pläne lägen in der Schublade. Der Abwicklungsaufwand des begehrten Netzzugangs dürfte sich nicht wesentlich von dem des mit NZR-EMob für öffentliche Ladesäulen festgelegten Modells unterscheiden. Ein erheblicher, eine Unzumutbarkeit begründender Mehraufwand im Fall einer entsprechenden Anwendung des Modells ist somit nicht zu erkennen. Hierbei ist auch in Betracht zu ziehen, dass die Antragsgegnerin zur Umsetzung der festgelegten NZR-EMob im Falle von öffentlichen Ladevorrichtungen ohnehin verpflichtet und nach eigener Aussage auch in der Lage wäre.

Aus gleichen Gründen, sowie unter Berücksichtigung des Vortrags des BIKO, konnte sich die Besorgnis einer übermäßigen Komplexitätssteigerung für die Energiewirtschaft durch die Zulassung des Modells an der entsprechenden Marktlokation nicht erweisen. Dies wäre außerdem wiederum kein Umstand, der im Rahmen der Unzumutbarkeit für die Antragsgegnerin streiten würde.

Zuletzt vermag auch die fragliche und zunächst hypothetische Anwendung des von der Antragstellerin begehrten Modells im Fall komplexer Kundenanlagen nicht zu einer anderen Wertung zu führen. Die Antragsgegnerin hat völlig zu Recht Bedenken aufgebracht, wie das Konzept in komplexen Kundenanlagen oder Erweiterung der Einrichtungen in der Anlage des

Anschlussnehmers um Einspeiseanlagen umgesetzt werden solle. Sie befürchtet vor allem einen zusätzlichen individuellen Prüf- und Abwicklungsaufwand sowie Komplexitätssteigerungen. Als Beispiel nennt sie Konstellationen, in denen weitere Zählpunkte hinter dem Netzübergabepunkt im Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung vorliegen, weitere steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Batteriespeicher, Wärmepumpen oder EE-Anlagen mit komplexen Messkonzepten oder etwa Stellplätze in Mehrfamilienhäusern mit Gebäudestromanlagen nach § 42b EnWG hinzukommen. Die Antragstellerin moniert, ausführlich schriftsätzlich mit Schreiben vom 20.02.2025, dass nur der vorliegende Fall, nicht aber hypothetische Fälle, in denen Erzeugungsanlagen vorhanden sein könnten, zur Entscheidung stehe. Da die Antragsgegnerin das Modell im Fall einer Zulassung aber jedem anderen Petenten gleichermaßen einräumen müsste, sind zukünftige weitere Anwendungsfälle zu erwarten und hier wohl zu berücksichtigen. Dennoch führt es zu keinem anderen Ergebnis.

Die Antragstellerin gibt der Antragsgegnerin zwar durchaus dahingehend Recht, dass auch aus ihrer Sicht noch offene Fragen im Fall der Verwendung des Konzeptes in komplexeren Anlagen bestehen könnten, insbesondere was die finanzielle Abwicklung der Förderung im Fall von EE-Anlagen betrifft. [REDACTED]

[REDACTED] Selbst wenn aber ungewollt eine nach dem EEG geförderte Erzeugungsanlage integriert würde, hat sie aufgezeigt, dass das IT-System des Netzbetreibers dies zunächst erkennen würde und es andernfalls für den Netzbetreiber auch unproblematisch wäre. Bilanzielle Abweichungen träten umgehend in der eigenen Differenzzeitreihe der Antragstellerin auf und würden finanzielle Einstandspflichten hervorrufen, [REDACTED]

Insofern hat die Antragstellerin den Anwendungsbereich ihres Anspruchs mit dem hier zu entscheidenden Fall der streitbefangenen MaLo in der privaten Kundenanlage des Pilotkunden alleine für den Fall beschrieben, in dem weder eine nach dem EEG geförderte Erzeugungsanlage vorhanden ist und auch keine sonstigen komplexen Strukturen bestehen. Alleine hierfür begründen die vorstehenden Erwägungen aus Sicht der Beschlusskammer einen Zugangsanspruch. Für diesen Fall hat die Antragstellerin die aufwandsarme Machbarkeit ihres Netzzugangswunsches belegt, konnte auf jede Frage eine nachvollziehbare Lösung aufzeigen und ist damit sämtlichen Bedenken glaubhaft entgegengetreten.

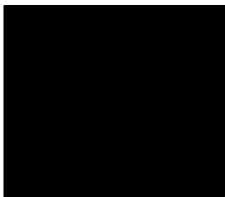
5. Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Vorsitzender



Beisitzer



Beisitzer

